

Betreuung **20** plus

Betreuung reformieren – Unterstützungsmanagement entwickeln

Reformkonzept des Bundesverbandes
der Berufsbetreuer/innen e.V.



INHALT

Vorwort	3
Betreuung 20+ : Warum jetzt?	4
Vier gute Gründe für Betreuung 20+	4
UN-Behindertenrechtskonvention	5
Paradigmenwechsel im Sozialsystem	6
Bedarf an individueller Unterstützung steigt.....	7
Betreuung stößt an ihre Grenzen	8
Konzept Unterstützungsmanagement	9
Zwangsbehandlungen reduzieren – Betreuung reformieren	10
Fazit	14



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Einführung des Betreuungsrechts (BtG) 1992 wird zu Recht als „Jahrhundertreform“ bezeichnet. Mit dem BtG erfolgte eine Änderung von der Vormundschaft und Entmündigung zu mehr Selbstbestimmung. Menschen, die Schwierigkeiten haben, ihre Angelegenheiten selber zu besorgen, erhalten auf der Grundlage ihres eigenen Lebensentwurfs Schutz und Unterstützung – zu ihrem Wohl. Betreuung versteht sich als individuell zu gestaltende Unterstützung, die Menschen Zugänge zur sozialen und gesundheitlichen Versorgung und zur eigenen Lebensgestaltung sichert. Betreuung ist damit eine „Berechtigung“ für eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Dennoch: Das Betreuungsrecht ist nicht mehr zeitgemäß. Was einst gut und fortschrittlich war, reicht heute nicht mehr aus, um die komplexen Problemlagen von Menschen, mit denen die Betreuungspraxis konfrontiert ist, zu lösen. Nicht zufällig wurden die Maßstäbe für die Einbeziehung behinderter Menschen in das gesellschaftliche Leben durch die Behindertenrechtskonvention neu gesetzt. Gemessen an den Herausforderungen und Anforderungen, vor denen wir stehen, wirkt die bestehende Regelung nicht mehr ausreichend.

Die gültigen Gesetze stammen aus einer Zeit, da die Fürsorge des Staates noch oberste Maxime im Umgang mit alten, kranken und behinderten Menschen war. Dieser Ansatz gilt nicht mehr uneingeschränkt, seitdem die Selbstbestimmung und die Selbstsorge als oberstes Prinzip postuliert wurden. Kurz: Politischer Wille, gelebte Wirklichkeit und Herausforderungen passen mit den Gesetzen nicht mehr überein.

Vor dem Hintergrund von 20 Jahren Betreuungspraxis und der täglichen Erfahrung im Umgang mit unseren Klient/innen sagen wir: Betreuung muss reformiert und ein modernes, professionelles Unterstützungsmanagement entwickelt und etabliert werden. Mit **Betreuung 20+** hat der BdB ein Konzept zur Reform des Betreuungsrechts entwickelt, das wir Ihnen auf den folgenden Seiten vorstellen.

Wir laden Sie ein, mit uns ins Gespräch zu kommen, in den Diskurs zu gehen und/oder mit uns gemeinsam für unsere Ideen einzutreten. Bereits heute nehmen 1,3 Millionen Menschen in Deutschland eine Betreuung in Anspruch. Tendenz steigend. Diesen Menschen gegenüber haben wir eine Verpflichtung. Wir wollen, dass sie zukünftig auf ein funktionierendes Unterstützungssystem zurückgreifen können, um sich die Teilhabe an der Gemeinschaft zu sichern. Dafür treten wir an.

Klaus Förter-Vondey

Vorsitzender Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V.

Betreuung 20+: Warum jetzt?

Erstens: **Betreuung 20+** bezieht sich auf 20 Jahre Betreuungsweisen. In diesen 20 Jahren haben wir viele Erfahrungen mit und in unserem noch jungen Beruf gesammelt – und hieraus unsere Schlüsse gezogen. Zudem hat sich die Bundesrepublik in diesen Jahren erheblich verändert: in ihren sozialen und wirtschaftlichen Grundfesten, in ihrer Alters- und in ihrer gesellschaftlichen Struktur. Erkenntnisse und Erfahrungen bilden eine wichtige Säule für unser Konzept **Betreuung 20+**.

Zweitens: **Betreuung 20+** weist nach vorn und steht für die Entwicklung eines modernen Unterstützungsmanagements in unserem gerade begonnenen Jahrtausend. Wir wollen die Herausforderungen annehmen, die an uns herangetragen werden. Immer mehr Men-

schen brauchen eine individuelle Unterstützung – und immer mehr fordern dies ein.

Drittens: In unserem Konzept **Betreuung 20+** bündeln wir unsere Reformvorstellungen, die wir in den zurückliegenden Jahren entwickelt haben. Wir erhoffen uns davon einen Schub in der Politik und wünschen uns eine lebendige Diskussion in Fachkreisen. Und wir fordern. Wir fordern ein Umdenken und wir fordern Veränderungen. Wir stellen uns damit nicht nur auf die Seite unserer eigenen Klientel – der Berufsbetreuer und Berufsbetreuerinnen – sondern und ganz ausdrücklich auf die Seite unserer Klient/innen: Wenn für sie am Ende ein Plus – nämlich eine bessere Unterstützung herauskommt – dann haben wir viel erreicht.

Vier gute Gründe für Betreuung 20+

Es sind vier Hauptgründe, die eine Neuregelung des Unterstützungsmanagements für Menschen mit Behinderungen erforderlich machen: die UN-Behindertenrechtskonvention, der steigende Bedarf an individueller Unterstützung, der Paradigmenwechsel im Sozialsystem sowie eine Betreuungspraxis, die nach 20 Jahren an ihre Grenzen stößt.



Iris Peymann
BdB-Bundesvorstand

Nach 20 Jahren Betreuungsarbeit hat sich gezeigt, dass wir eine standardisierte Fachlichkeit brauchen. Das ist einer der Hauptgründe, warum eine Reform notwendig ist. Darüber hinaus benötigen wir aufgrund der sozialpolitischen Veränderungen und der UN-Konvention eine grundsätzlich neue Ausrichtung unserer Tätigkeit, die niedrigschwellige Unterstützungsleistungen im Vorfeld von Betreuung erlaubt. Dies könnte zum Beispiel in einem Erwachsenenhilfegesetz geregelt werden. Für die Umsetzung bräuchten wir die Form der mandatierten Stelle. Dies alles ist im Rahmen des existierenden Betreuungsrechts nicht möglich ist. Eine Reform wäre dann für mich erfolgreich, wenn wir als Beruf Anerkennung finden und festgelegte Standards von Gerichten und Behörden akzeptiert würden. Ich wünsche mir eine größere Bereitschaft, über die Frage zu diskutieren, wie Betreuung zukünftig gestaltet werden kann.

1. UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) ist in der Bundesrepublik geltendes Recht. In der UN-BRK haben Menschen mit Behinderungen ihre Interessen dokumentiert. Sie haben bestimmt, dass die Gesellschaft Lebensbedingungen bereitstellen muss, in denen die individuelle Behinderung nicht nur Berücksichtigung findet (Teilhabe), sondern aufgehoben wird (Inklusion). Erreicht werden soll dies durch den Abbau von Barrieren (bis hin zur Barrierelosigkeit) und durch Unterstützung in Form von Zurüstung zum Selbstmanagement und zur Selbstverantwortung. Dabei schließt die UN-BRK Fürsorge und stellvertretendes Handeln für Menschen, die ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise besorgen können, aus. Da rund 90 Prozent der Menschen, die eine Unterstützung durch eine Betreuung erfahren, als behindert anerkannt sind, ist die UN-BRK für die Betreuung von herausragender Bedeutung und stellt sie vor große Herausforderungen.

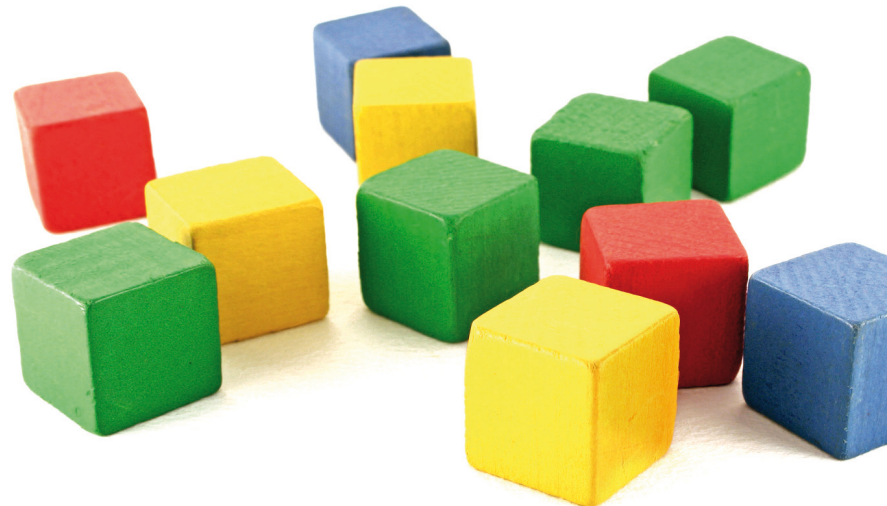
Die Bedeutung der UN-BRK für Betreuung 20+

Für Menschen, die ihre Angelegenheiten nicht besorgen können, ist Betreuung ein wichtiges Unterstützungssystem. Betreuung berechtigt Menschen. Durch Beratung, Unterstützung und Vertretung übernehmen Betreuer/innen eine Mitverantwortung für ihre Klient/innen und erhalten deren Handlungsfähigkeit bzw. stellen diese her. Zunächst ist daher entscheidend, Betreuung als Unterstützungsinstrument zu erhalten.

Das derzeitige Betreuungsrecht in Deutschland sieht als letzte Möglichkeit vor, dass Betreuer/innen in bestimmten Situationen auch stellvertretend für ihre Klient/innen handeln können. Die UN-BRK favorisiert das Modell der unterstützten Entscheidungsfindung. Der Staat hat danach zu gewährleisten, dass Menschen mit eingeschränkter Entscheidungskompetenz Unterstützung und Hilfe erhalten, um selbst handeln und entscheiden zu können. Betreuer/innen werden in der Praxis regelmäßig mit diesem Widerspruch konfrontiert. Unsere Überzeugung ist, dass das Betreuungsrecht zu Gunsten von Menschen beides regeln und vorsehen muss: stellvertretendes Handeln und die unterstützte Entscheidungsfindung.

Vor diesem Hintergrund gehört das Betreuungsrecht auf den Prüfstand. Ziel ist, dass

- Menschen mit Behinderungen die adäquate Unterstützung erhalten, die sie benötigen, um ihr Leben selbstbestimmt gestalten zu können und
- Menschen einen einfachen und selbstbestimmten Zugang zur Betreuungsleistung erhalten.



Stephan Böck
Berufsbetreuer Bürogemeinschaft Ottobeuren

Dem jetzigen System droht eine Überforderung. Angesichts der Überalterung der Gesellschaft, der Zunahme an psychischen Erkrankungen und des Abbaus sozialer Netze werden immer mehr Menschen auf professionelle Unterstützung angewiesen sein. Auch vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention und den Änderungen im Sozialrecht müssen wir dringend eine Anpassung vornehmen. Hauptziel ist, dass wir als Profession anerkannt werden – sowohl vom Gesetzgeber als auch gesellschaftlich. Jede Gemeinde, jeder Ort hat seinen Steuerberater, seine Rechtsanwältin oder einen Arzt, das gehört üblicherweise zu einer funktionierenden Infrastruktur dazu. Ebenso sollte es mit Betreuung sein: Auch unsere Dienstleistung müsste wie selbstverständlich ins Gemeinwesen integriert sein. Und: Die Unterstützung von Menschen erfordert Zeit und Qualität. Für die Leistungen, die wir tatsächlich erbringen, wollen wir auch bezahlt werden. Das derzeitige Vergütungssystem bildet diese Anschauung in keiner Weise ab.

2. Paradigmenwechsel im Sozialsystem

In der Sozialpolitik findet unter dem Motto „von der Fürsorge zur Selbstsorge“ ein Paradigmenwechsel statt. Ziel ist auch hier, Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Damit sie ihre individuellen Bedürfnisse besser befriedigen können, sollen die Leistungen individuell gestaltet werden (Klientenzentrierung). Zudem sollen Ressourcen besser genutzt werden, um den wachsenden Anforderungen an das Sozialsystem gerecht werden zu können und um Kosten zu reduzieren.

Selbstsorge und individuelle Leistungsgewährung setzt die Kompetenz der Leistungsempfänger/innen voraus, individuelle Bedarfe zu erkennen, diese einzufordern sowie Hilfe zu organisieren und zu kontrollieren. Diese Mitwirkungspflichten sind z.B. erforderlich bei Hilfeplankonferenzen und bei Verhandlungen über ein Persönliches Budget. Die Anforderungen an Hilfsbedürftige werden immer höher.

Die Bedeutung des Paradigmenwechsels für Betreuung 20+
Immer weniger Menschen können ihre Angelegenheiten selbst besorgen. Sie benötigen eine unabhängige Unterstützung, um zu ihren Rechten zu gelangen. Erhalten sie diese Unterstützung nicht, entsteht eine Barriere für den Zugang zu Versorgungsleistungen. Oder sie laufen Gefahr, dass sie von Leistungsträgern weiterhin „fürsorglich“ behandelt werden oder gar keine Leistungen erhalten – weil ihre Kompetenzen nicht ausreichen, sich ein selbstbestimmtes Leben zu organisieren.

Derzeit wird für diese Menschen eine Betreuung eingerichtet. Oder eben auch nicht. Ob eine Betreuung eingerichtet wird, hängt in vielen Fällen vom Zufall ab. Einen gesetzlichen Anspruch auf diese Unterstützung gibt es nicht. Dies muss zukünftig anders geregelt werden: Ein Anspruch auf Unterstützung und/oder Betreuung muss als soziale Leistung gesetzlich festgeschrieben werden.

Die Dualität von Unterstützungsleistungen im Sozialrecht und im Betreuungsrecht muss auch deshalb aufgehoben werden, damit das Zweiklassensystem nicht weiter verfestigt wird. Selbstzahler/innen kaufen sich Unterstützungsleistungen ein, Mittellose sind auf das Betreuungsverfahren angewiesen und erhalten nur eventuell eine Unterstützungsleistung.



Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke
Professor für Jugendhilfe-, Kindschafts- und Betreuungsrecht

Ja, wir brauchen eine Reform. Und das seit langer Zeit. Das Kernargument für mich: Betreuung hat sich mehr und mehr zu einer sozialen Arbeit entwickelt, wird als Leistung aber im Zivilrecht und nicht im Sozialrecht beschrieben. Die Tätigkeiten und Anforderungen, die Betreuung heute auszeichnen, werden in dem geltenden Recht nicht angemessen erfasst. Die Betreuungszahlen sind in den vergangenen Jahren drastisch gestiegen, zudem wird der Beruf zunehmend komplexer. Der Begriff „rechtliche Betreuung“ reicht zur Beschreibung einfach nicht mehr aus. Eine Reform in diesem Sinne würde sich für Berufsbetreuer/innen positiv auswirken in dem Sinne, dass sie eine Rechts- und eine Finanzierungsbasis für ihre Tätigkeit hätten. Es würde verhindert, dass sie weiterhin als Lückenbüßer für mangelnde Sozialleistungen erhalten müssen.

3. Bedarf an individueller Unterstützung steigt

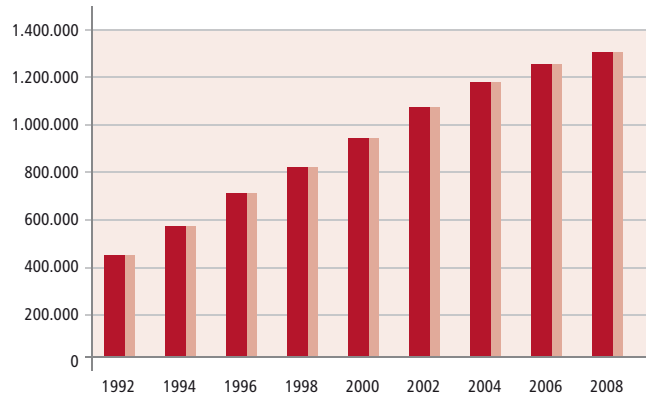
Die Nachfrage nach individuellen Unterstützungsleistungen steigt. Zum einen quasi aus sich heraus, weil die UN-BRK dies fordert und weil das Selbstbewusstsein der Menschen mit Behinderungen steigt. Zum anderen, weil die gesellschaftlichen Anforderungen wachsen und Menschen Unterstützung benötigen, um an Leistungen zu gelangen, die ihnen zustehen – bzw., allgemeiner ausgedrückt, um ihre Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu sichern.

Betreuung ist als Unterstützungsinstrument mittlerweile stark nachgefragt. Während Betreuung lange Zeit als Makel oder nicht gewollte, gerichtlich verfügte „Notwendigkeit“ empfunden wurde, vollzieht diese Form der Unterstützung bei betroffenen Menschen gerade einen ernst zu nehmenden Imagewandel: Heute stimmen weit über 70 Prozent der Klientinnen und Klienten einer Betreuung zu oder sie fordern sie sogar aktiv ein. Ergo: Betreuung wird von den Menschen als Unterstützung gewünscht. Das wäre noch vor einigen Jahren undenkbar gewesen. Dies lässt sich sicherlich zurückführen auf die guten praktischen Erfahrungen, die Menschen mit einer Betreuung an ihrer Seite sammeln. Und ebenso spricht vieles dafür, dass Betreuung einfach ein gutes Unterstützungsinstrument ist. In den letzten Jahren haben die Fälle kontinuierlich zugenommen. Es ist davon auszugehen, dass diese Tendenz in den kommenden Jahren anhält.

Die Anzahl von Menschen, die auf Unterstützung und Betreuung angewiesen ist, nimmt kontinuierlich zu (1,3 Millionen im Jahr 2009). Neben den aufgeführten Gründen lassen sich weitere hinzufügen:

- Demographischer Wandel (mehr ältere und hilfsbedürftige Menschen bei immer weniger familiären Unterstützungsstrukturen)
- Zunahme psychisch kranker Menschen, auffällig zunehmend in der jüngeren Generation, verbunden mit schwierigen Lebenslagen (Arbeitslosigkeit, Straffälligkeit)

KLIENTEN



Die Bedeutung der steigenden Nachfrage für Betreuung 20+
Immer mehr Menschen werden in Zukunft Unterstützungsleistungen nachfragen. Für diese Menschen muss ein Angebot eingerichtet werden. Dieses Angebot muss die bisherigen Betreuungsaufgaben beinhalten und muss parteilich an der Seite der Klient/innen ausgerichtet sein, unabhängig von Trägern und mit vielen Kompetenzen ausgestattet. Zudem muss es leichter zugänglich, unbürokratisch und niedrigschwellig sein und privat mandatiert werden können. Für diese Leistungen muss der Weg nicht über das Gericht gehen. Wir plädieren für die Einrichtung von Geeigneten Stellen, die (z.B. von Behörden) grundsätzlich anerkannt werden. Dies baut Hürden ab und spart Kosten.



Joachim Speicher
Geschäftsführender Vorstand Der Paritätische Hamburg

Rechtliche Selbstvertretung oder soziale Assistenz stoßen unter den gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen in der Praxis häufig an ihre Grenzen. Wer die Rechte behinderter Menschen und pflegebedürftiger Menschen wahren und umsetzen will, muss sich für ein starkes rechtliches Betreuungswesen einsetzen. In einem System, das auf den Grundsätzen der Behindertenrechtskonvention fußt, brauchen Menschen mit Beeinträchtigungen eine starke rechtliche Unterstützung. Umfassende Teilhabe braucht aber auch Zeit, und die Aufgaben der rechtlichen Betreuer/innen sind komplexer geworden. Beides ist im aktuellen Betreuungsrecht nicht mehr adäquat repräsentiert – eine Reform des Betreuungsrechts ist unvermeidbar. Wir brauchen eine Erhöhung der Pauschale für rechtliche Berufs- und Vereinsbetreuung nach dem VBVG, um eine komplexe Qualität und Professionalität sicherzustellen. Und wir brauchen eine neue Bewertung und Beschreibung des Tätigkeitsprofils der rechtlichen Betreuer/innen, die dieser Komplexität Rechnung trägt. Und: Wir brauchen endlich eine Koalition derer, die für die Rechte aller Menschen, die an letzter Stelle stehen, deutlich erkennbar und gemeinsam eintreten wollen.

4. Betreuung stößt an ihre Grenzen

Vor dem Hintergrund der skizzierten Entwicklungen muss Betreuung zwangsläufig an ihre Grenzen stoßen. Bei der Frage, was von der Betreuung bei den Menschen ankommt, spielt die berufliche Praxis eine entscheidende Rolle. Dieser Aspekt findet in der Diskussion um Betreuung allerdings zu wenig Beachtung. Die gesetzlichen Regelungen reichen nicht aus, um einen geeigneten Rahmen für die Berufsausübung zu schaffen. Im Gegenteil: Die bestehenden Gesetze behindern derzeit die Ausübung des Berufes sowie seine Entwicklung. Warum?

Die Anforderungen an die Unterstützung von Menschen sind drastisch gestiegen: Selbstbestimmung versus Fürsorge, steigende Nachfrage und komplexe Fallkonstellationen, schwerwiegende unterstützte Entscheidungsfindung am Lebensende (Patientenverfügung). Und: Der Verwaltungsaufwand für das Führen von Betreuungen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Nicht zuletzt aufgrund der schwierigen finanziellen Situationen in Bund, Ländern, Städten und Gemeinden. Um es auf den Punkt zu bringen: Es ist nicht möglich, einen Menschen professionell und seinen Bedürfnissen entsprechend zu betreuen, mit einem Zeitbudget, das viel zu knapp bemessen ist und bei Vergütungspauschalen, die weit unter dem Niveau anderer akademischer Berufe liegen.

Eine Befragung unter Berufsbetreuer/innen hat ergeben, dass die gesetzlich festgeschriebenen Zeitpauschalen nicht ausreichen, um eine den Anforderungen angemessene Betreuung zu leisten: Im ersten halben Jahr einer Betreuung kommt keiner der Befragten mit den angesetzten Zeitpauschalen aus, im zweiten halben Jahr 12 Prozent und erst nach einem Jahr geben rund 45 Prozent an, dass sie ihre Arbeit pro Fall in etwa in dem vorgegeben Zeitraum erledigen können. Anders ausgedrückt: Einen großen Anteil der Arbeit erbringen Berufsbetreuer/innen ohne Bezahlung.

ARBEITSZEIT

Wie hoch liegt bei Ihnen die durchschnittliche monatliche Arbeitszeit pro Klient/in?

Stunden	Im 1. halben Jahr	6. bis 12. Monat	Nach 1 Jahr
mehr als 10	37,7 %	3,9 %	-
6 – 10	40,3 %	25 %	2,6 %
4 – 6	16,9 %	49,4 %	41,6 %
2 – 4	-	11,7 %	41,6 %
weniger als 2	-	-	3,9 %
keine Angabe	5,2 %	10,4 %	10,4 %

Die Bedeutung der jetzigen Regelungen für Betreuung 20+
Betreuung braucht Qualität – das haben wir uns seit jeher auf unsere Fahnen geschrieben. Qualität, die wir im Sinne unseres Selbstverständnisses und im Sinne unserer Klient/innen erbringen wollen und müssen. Wir haben hierfür eine eigene Fachlichkeit entwickelt, haben Qualitätsstandards eingeführt und ethische Leitlinien verabschiedet. In unserer täglichen Arbeit stoßen wir regelmäßig an unsere Grenzen, weil wir die selbst formulierten Ziele kaum mehr erreichen können. Wir wollen aber nicht abrücken von unserem Selbstverständnis einer qualitativ hochwertigen, an den Bedarfen der Menschen ausgerichteten, professionellen Betreuung. Derzeit können wir die notwendige Qualität unserer Arbeit nicht sicherstellen, weil wirtschaftliche Zwänge und die eigene Gesundheit vieler Berufsinhaber/innen Abstriche erzwingen. Auf der Strecke bleiben vor allem die Klient/innen: für den persönlichen Kontakt bleibt zu wenig Zeit. Mehr Zeit und mehr Geld – so lautet die einfache Formel, um der Forderung nach einer angemessenen Qualität nachzukommen.



Prof. Dr. Wolf Crefeld
Professor für Sozialpsychiatrie und Mitglied im BdB-Beirat für Qualitätsentwicklung

Bisher ist die Infrastruktur zur Verwirklichung des Betreuungsrechts nicht ausreichend geregelt. Es geht bei der rechtlichen Betreuung um den Gegenstand der Sozialpolitik: die Lebenslage von Menschen. Analog zu den Regelungen im Kinder- und Jugendhilferecht sollte die Infrastruktur des Betreuungswesens im Wesentlichen im Sozialgesetzbuch geregelt werden, während Eingriffsbefugnisse in persönliche Rechte wie bisher weiterhin im BGB zu normieren sind. Dabei sollte auch die Unterstützung beim Selbstmanagement als Sozialleistung definiert werden. Sozialrechtlich geregelte Betreuung dürfte allerdings nicht – wie faktisch derzeit – als Alternative zur rechtlichen Betreuung verstanden werden, sondern müsste dieser vorgeschaltet sein. So würde zunächst geprüft, ob eine Person einer sozialen Unterstützungsleistung bedarf. Falls dann für diese Unterstützung zusätzlich ein Vertretungsrecht für eine andere Person erforderlich wird und die von einer Behinderung betroffene Person selbst zur Erteilung einer entsprechenden Vollmacht nicht in der Lage ist, würde in Einzelfällen zusätzlich eine rechtliche Betreuung vom Betreuungsgericht eingerichtet.

Konzept Unterstützungsmanagement

Die Unterstützung für Menschen mit Behinderungen muss langfristig gesichert werden. Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, wenn bestehende Systeme verändert und neue Ideen umgesetzt werden. Der BdB schlägt drei grundsätzliche Änderungen vor:

- SGB und BtG werden angepasst
- Betreuung wird Profession
- Geeignete Stelle als Organisationsform

1 SGB und BtG werden angepasst

Das Recht auf ein unabhängiges Unterstützungsmanagement muss als sozialrechtlicher Anspruch für Menschen festgeschrieben werden, die ihre „Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können (§1896 BGB)“. Somit gäbe es einen sozialrechtlichen Anspruch auf Unterstützungsmanagement, der im SGB oder in einem neu zu schaffenden Erwachsenenhilfegesetz formuliert werden muss. Unterstützungsleistungen auch für diesen Personenkreis können direkt und ohne Zwischenschaltung eines Gerichts erfolgen. Wird eine Zurüstung in Form von vertretendem oder ersetzendem Handeln auch ohne die mögliche Einwilligung der zu unterstützenden Menschen notwendig, ist eine Betreuung erforderlich. Die Einrichtung erfolgt wie gewohnt über ein gerichtliches Mandat. Die Entscheidung über eine Betreuung ist unabhängig vom sozialrechtlichen Anspruch auf Unterstützungsmanagement. Der Bedarf an eine Unterstützung wird aber allein unter sozialrechtlichen Gesichtspunkten (letztendlich vom zuständigen Träger) geprüft. Die Genehmigung zum damit zusammenhängenden stellvertretenden oder ersetzenden Handeln wird vom Betreuungsgericht geprüft. Ähnliche Verfahren sind z.B. aus dem Kinder- und Jugendhilferecht bekannt. Das Betreuungsrecht kann damit eine bessere Kompatibilität mit der UN-BRK erreichen. Weitere Bestimmungen im BtG wie die Regelung von Unterbringungen, Einwilligungsvorbehalt oder Sterilisation sind darüber hinaus zu prüfen.

2 Betreuung wird Profession

Betreuung muss den Status einer Profession erlangen. Hiermit werden Ausbildung und Fachlichkeit, Qualität und Vergütung auf einer neuen gesetzlichen Grundlage geregelt.

Fachlichkeit und Ausbildung

Die Betreuungstätigkeit ist auf Grundlage der Methode des Betreuungsmanagements und von Fachkenntnissen anderer Bereiche zu leisten. Ein Studium (Masterabschluss Soziale Beratung, Vertretung und Unterstützung) ist Grundlage für die Ausübung der Profession.

Qualität

Leitlinien, Standards und Ethik-Richtlinien sind Voraussetzung für die Berufsausübung. Ein verbindliches Qualitätssicherungssystem wird eingeführt. Um die Unabhängigkeit des Unterstützungsmanagements zu sichern, wird der Beruf selbst verwaltet: als Freier Beruf und als Kammer.

Fachgerechtes Vergütungssystem

Die Zeitpauschalen müssen angehoben werden, damit die Klient/innen wirklich betreut und nicht verwaltet werden. Das bestehende Vergütungssystem ist unter fachlichen Gesichtspunkten neu und leistungsgerecht zu gestalten. Ein empirisch entwickeltes, nach Fallgruppen geordnetes, pauschaliertes System muss gesetzlich verankert werden.

Stundensatz

Der derzeitige Stundensatz von 44 Euro (inkl. MwSt.) stammt aus dem Jahr 2003 und ist seitdem nicht erhöht worden. Wenn man nur von einer Anpassung der Lebenshaltungskosten ausgeht, müsste dieser Wert heute bei 50 Euro liegen. Auf der Grundlage von Gutachten fordert der BdB eine Vergütung von 70 Euro (exkl. MwSt.). Dies wäre vergleichbar mit Gehältern, die Behördenbetreuer/innen für ihre Arbeit erhalten. Das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) ist entsprechend anzupassen.

3 Geeignete Stelle als Organisationsform

Das Unterstützungsmanagement für Menschen mit Behinderungen wird zukünftig durch Geeignete Stellen erbracht. Geeignete Stelle können Vereine, Betreuer/innen und Betreuungsbüros sein. Diese sind behördlich anerkannt (Regelung ggf. im Betreuungsbehördengesetz). Sie hätten die Kompetenz, Betreuungen anzuregen und zu führen sowie privat mandatierte Unterstützungsleistungen zu erbringen (Regelungen im SGB). Diese Stellen sind unabhängig von finanziellen Trägern und von Leistungserbringern im Versorgungsbereich. Sie arbeiten auf dem höchstmöglichen fachlichen Niveau und sind qualitätsgesichert auf der Grundlage berufsrechtlicher Regelungen.



Stefan Stroh
Geschäftsführer Betreuungsverein Heilbronn

Die UN-Behindertenrechtskonvention reicht weit in das Betreuungswesen hinein. Das ist der Hauptgrund, warum wir eine Reform brauchen. Die These, dass jeder Mensch voll geschäftsfähig ist, kann zu einer Abschaffung des Rechtsinstituts Betreuung führen – jedenfalls in dem Sinne, wie wir Betreuung heute verstehen. Denn in letzter Konsequenz gäbe es dann keinen Platz mehr für stellvertretendes Handeln. Um zu verhindern, dass Betreuerinnen und Betreuer zukünftig ohne Arbeit sind, muss man das Institut Betreuung anfassend und modifizieren. Der vom BdB verfolgte Grundgedanke, dass Betreuer/innen auch ohne gerichtliche Bestellung, also privat mandatiert, tätig werden sollen, ist richtig.

Zwangsbehandlungen reduzieren – Betreuung reformieren

Reformbedarf praktisch erklärt

Dass das Betreuungsrecht einer Reform bedarf, lässt sich anschaulich am Beispiel der betreuungsrechtlichen Zwangsbehandlung aufzeigen. Denn: Durch das im Februar 2013 verabschiedete Gesetz für eine betreuungsrechtliche Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen und die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention steigen die Anforderungen für Betreuer/innen, im Sinne von Wohl und Wille ihrer Klient/innen zu handeln.

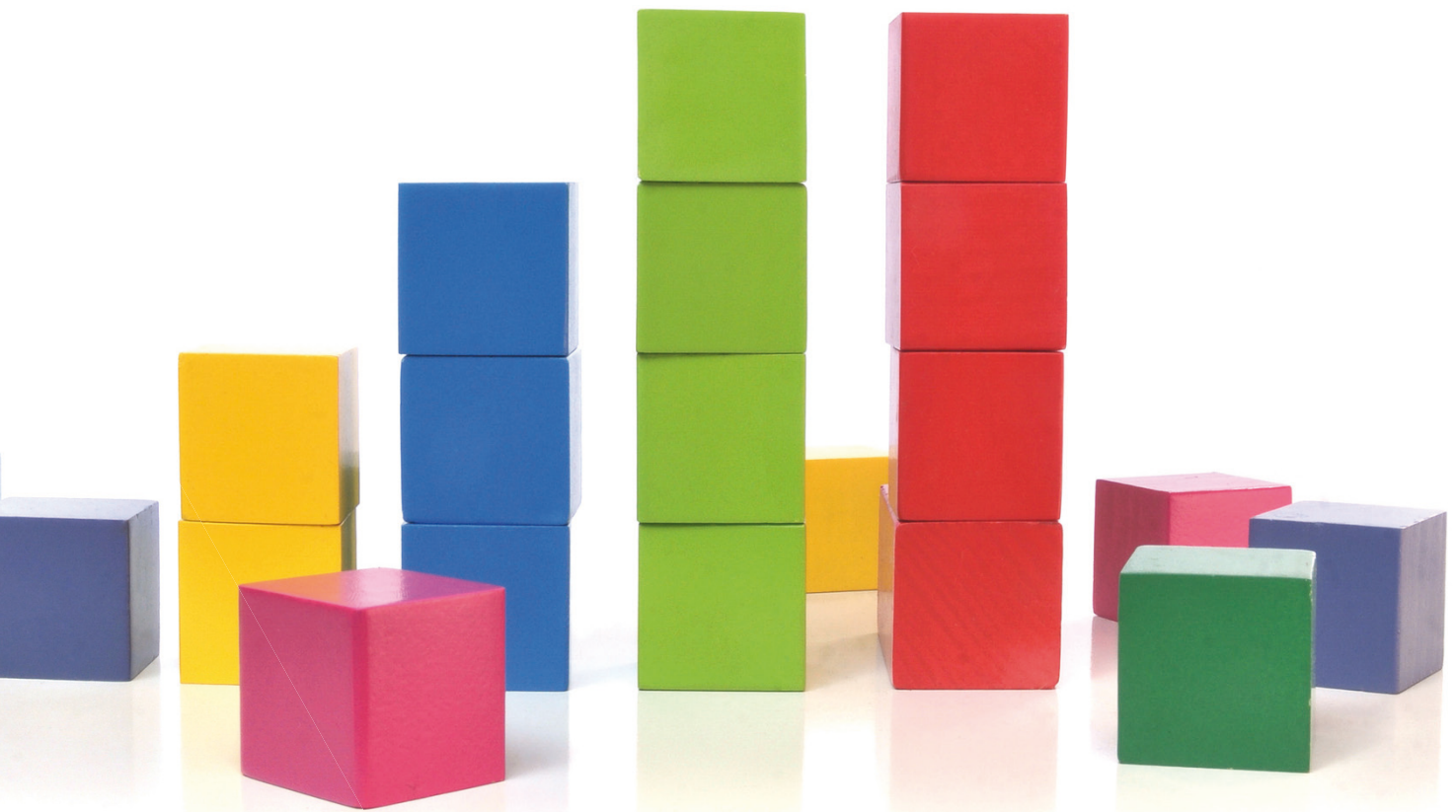
Zentraler Begriff in der Diskussion über Zwangsbehandlung ist der Begriff der »Einwilligungsfähigkeit« bzw. der »Einwilligungsunfähigkeit«. Dahinter verbirgt sich die Vorstellung, dass ein Mensch, der z. B. aufgrund einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Erkrankung nicht in der Lage ist, den Sinn einer medizinischen Behandlung zu verstehen und sie ablehnt, zwangsweise zu seinem eigenen Wohl behandelt werden muss – auch um ggf. diese Einwilligungsfähigkeit wiederzugewinnen. Nun wird allerdings durchaus die Nichteinwilligung in eine Behandlung mit der Einwilligungsunfähigkeit verwechselt.



Prof. Dr. Wolf Rainer Wendt

Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management (DGCC) und Mitglied im BdB-Beirat für Qualitätsentwicklung

„Rechtliche Betreuung, die an der Seite von Betreuten diese bei Besorgungen vertritt, muss zivilrechtlich verankert bleiben. Auch in klarer Abgrenzung von andersartiger sozialer Betreuung im Alltag und im Hilfesystem. Sehr wohl aber ist es angebracht, dem beruflichen Handeln im Betreuungsmanagement eine breitere Basis zu verschaffen, so dass es sich an geeigneter Stelle auf die Vorbeugung, Vermeidung, Ergänzung und Ablösung von Betreuung erstrecken kann. In dieser Funktion geht es über und verbindet sich fachlich und organisatorisch mit einem Unterstützungsmanagement, welches mithin in das Leistungsspektrum des sozialen Sicherungssystems gehört.“



Unterstützte Entscheidungsfindung

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) kennt den Begriff der Einwilligungsunfähigkeit nicht. Sie geht in ihrem Artikel 12 davon aus, dass jeder Mensch über volle Rechts- und Handlungsfähigkeit verfügt und ggf. darin unterstützt werden muss. Sie verlangt daher, Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit ggf. benötigen. In der Fachwelt hat sich für diese Unterstützung der Begriff der unterstützten Entscheidungsfindung (supported decision-making) durchgesetzt. Damit soll die stellvertretende, genauer: die ersetzende Entscheidung, abgelöst werden. Für medizinische Behandlungen spielt dabei eine Rolle, welche Entscheidung jemand für den Fall oder im Verlauf einer akuten Erkrankung getroffen hat oder treffen würde, was eine Behandlung oder bestimmte Behandlungsmethoden angeht. Fraglich ist eben nur, wie dies zu beurteilen ist, wenn jemand vermeintlich den Sinn einer Behandlung nicht einzusehen vermag.

Nach dem seit Anfang 2013 gültigen Gesetz dürfen Betreuer/innen nur dann gegen den natürlichen Willen der Klient/innen in eine ärztliche Maßnahme einwilligen, wenn

- der/die Betroffene krankheits- oder behinderungsbedingt die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen kann,
- zuvor versucht wurde, die Klient/innen von der Notwendigkeit der ärztlichen Behandlung zu überzeugen,
- die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohle des/der Klient/in erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
- der erhebliche Schaden durch keine andere zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann,
- wenn der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.



Ina Krause-Trapp

Geschäftsführerin Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V.

„Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das seit 2009 deutsches Bundesrecht ist, gibt Anlass, das Betreuungsrecht aus einem neuen Blickwinkel zu bewerten und weiterzuentwickeln. Artikel 12 Abs. 2 UN-BRK statuiert, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen. Diese Fähigkeitsprämisse ist Ausdruck des menschenrechtlichen Grundsatzes, dass die individuelle Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, zu achten ist. Hierzu im Widerspruch steht die weitreichende Befugnis des Betreuers zur Vertretung des Betreuten (§ 1902 BGB). Eine Aufgabe für den Gesetzgeber! In der Praxis sind die Betreuer/innen gefordert, alle vorhandenen und vorstellbaren Möglichkeiten der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen – dazu zählen auch Menschen mit schweren geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen – bei der Vornahme von Rechtshandlungen auszuschöpfen, ehe sie vom Instrument der Stellvertretung Gebrauch machen.“

All diese Punkte sind in der Betreuungspraxis nicht so ohne Weiteres zu beurteilen. Was heißt es denn genau, »krankheitsbedingt« die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen zu können? Und wie ist dies davon zu unterscheiden, dass jemand zwar die Notwendigkeit erkennt, dennoch aber die Behandlung nicht will? Was bedeutet es, dass es keine andere »zumutbare« Maßnahme gibt? Heißt dies, dass die Zwangsbehandlung letztlich immer das unzumutbare Mittel ist? Mit welchen Methoden und Verfahren ist abzuwägen, ob der Nutzen die Beeinträchtigungen deutlich übersteigt, und wie ist das Erfordernis zu beurteilen, drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden?

Gesetz erhöht Anforderungen

Das Gesetz bringt höhere Anforderungen vor allem an die Betreuung, die die Ressourcen der Selbstverantwortung und Selbstbestimmung ihrer Klient/innen mobilisieren und im erforderlichen Umfang zurüsten muss. Es kommt darauf an, die vorhandenen Ressourcen der Klient/innen und den Bedarf z.B. für medizinische Behandlungen zu ermitteln und »zumutbare Maßnahmen« zuzurüsten. Dazu gehört ein Verantwortungs-Assessment im Sinne des Betreuungsmanagements, in dessen Rahmen der Bedarf an Zurüstung zu Selbstverantwortung und Selbstmanagement ermittelt wird.

Inhalte:

- bestehende und gewünschte Lebenslage inklusive Umwelt-Anforderungen
- Ziele im Sinne von gewünschten, in der Zukunft zu erreichender Zustände.

Das Selbstmanagement wird dabei durch die konkrete Planung und die Organisation von Maßnahmen – je nach Bedarf – zurüstet. Zentrales Instrument bei dieser Zurüstung von Selbstmanagement ist daher der Kontrakt. Er ist eine Art Übereinkommen zur Übernahme von Verantwortung und zum Handeln in bestimmten Situationen. Er wird zwischen Betreuer/in und Klient/in abgeschlossen, ist aber wegen der Besonderheit des Vertragsinhalts im Kern ein »Kontrakt innerhalb der Person« der Klientin oder des Klienten. Inhalt des Kontraktes ist eine Vereinbarung darüber, wann und wie Zurüstung zu erfolgen hat, um der Eigenverantwortung und dem Selbstmanagement so zu entsprechen, als ob in einer Krisensituation keine Störung zwischen Klient/in und Umwelt bestehen würde. Ziel des Kontraktes ist immer die Selbstbestimmung, für die nur die notwendige Zurüstung an Selbstverantwortung erfolgt. Dies soll Klient/innen und Beteiligten auch in Krisenzeiten Orientierung geben.

Betreuung ist nicht nur Vertretung

Eine so verstandene Betreuung, die u. a. mit Hilfe von Kontrakten Zwangsbehandlungen zu einem großen Teil vermeiden kann, setzt voraus, den Zugang zur Betreuung als Unterstützung zu verstehen. Das zurzeit herrschende Verständnis von Betreuung nur als Vertretung ist zu revidieren. Betreuung als das einzig vorhandene Instrument für eine Zurüstung zur Selbstverantwortung und zum Selbstmanagement im deutschen Recht ist derzeit nur über den Weg einer gerichtlichen Bestellung von Betreuer/innen zugänglich. Ein großer Teil der Klient/innen benötigt diesen Weg nicht; er ist nur dann von Bedeutung, wenn es um Eingriffe in Grundrechte geht. Dies aber ist in vielen Fällen nicht gegeben.



Doris Steenken
Vorstandsmitglied Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.

„Wir brauchen eine neue Reform, die der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht wird. Somit darf keine Betreuung mehr gegen den Willen des Betroffenen eingerichtet werden. Die Betreuung muss durch Assistenz ersetzt werden. Diese hat die Aufgabe, die Rechte und den Willen bzw. die Patientenverfügung des Betroffenen umzusetzen und ihn über Vor- und Nachteile zu beraten. Um von vornherein Klinikeinweisungen und die Behandlung mit Psychopharmaka zu verhindern, hat die Assistenz dafür Sorge zu tragen, dass die Ursachen, die zur Krise geführt haben, im Einvernehmen mit dem Betroffenen beseitigt werden. Die Assistenz ist auch dazu verpflichtet, den Betreuten vor der Zwangspsychiatrie zu schützen und zu bewahren. Somit hat die Assistenz dafür zu sorgen, dass die Betroffenen vor der Einnahme von Psychopharmaka über die Gefährlichkeit dieser Mittel aufgeklärt und gewarnt werden. Die Assistenz muss den Betroffenen Zugang zu alternativen Behandlungsmöglichkeiten, wie z.B. Psychotherapie, Soziotherapie, Entspannungsübungen, Sport und Tanzangebote, Musik und Kunsttherapie, Medikamente auf natürlicher Basis etc. verschaffen.“

Anspruch auf Unterstützung sozialrechtlich regeln

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll und erforderlich, einen sozialrechtlichen Anspruch auf Unterstützung für die Besorgung von Angelegenheiten zu schaffen, der an geeigneter Stelle im SGB verankert ist. Der gewünschte Effekt wäre, dass viele Menschen, insbesondere solche, die selbst ihren Unterstützungsbedarf erkennen, nicht mehr auf ein rechtsfürsorgliches System angewiesen wären, das zudem nur über die Hürde eines gerichtlichen Verfahrens zugänglich ist. Natürlich bliebe die rechtliche Betreuung im bisherigen Sinne erhalten, ihr Umfang könnte aber deutlich reduziert werden.

Wenn, wie oben ausgeführt, auf die Betreuung selbst erheblich höhere Anforderungen zukommen, die sich in Fachlichkeit ausdrücken, dann ist auch aus diesem Grunde die Betreuung weiter zu professionalisieren. Neben der umgehenden Schaffung gesetzlicher Zulassungskriterien für den Betreuer/innenberuf erfordert dies mittelfristig die Einrichtung einer Berufskammer auf der Grundlage eines Berufsgesetzes.

Nicht zuletzt ist die Betreuungsarbeit selbst mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten, um diesen hohen fachlichen Ansprüchen auch genügen zu können. Dies umfasst insbesondere:

- eine Anerkennung von Professionalität,
- die Verbesserung der Zeitbemessung pro Klient/in, die den fachlichen Kriterien standhält,
- eine Vergütung, die qualifizierten Betreuer/innen die Berufsausübung ermöglicht.

Versorgungssystem muss verbessert werden

Neben der Schaffung der rechtlichen Kriterien (materiell und formell), wie es das Gesetz vorsieht, und der Stärkung des Instituts der Betreuung im Sinne eines Unterstützungssystems, wird auch die Verbesserung des Versorgungssystems für psychisch Kranke wichtiger. Zwangsbehandlung und Betreuung stehen eben auch in einer Beziehung zum Versorgungssystem, das sich in einer politisch gewollten Umstellung »von stationär zu ambulant« und hin zu mehr Eigenverantwortung befindet. Es ist zu einem erheblichen Teil unterfinanziert und fehlgesteuert, so dass die Klient/innen der Betreuung vor allem daran leiden, dass der Zugang zum Hilfesystem immer schwieriger wird. Folge: Menschen mit einem psychischen Grundleiden erkranken akut, woraufhin Unterbringung und Zwangsbehandlung erwogen werden müssen. Solche Situationen zu vermeiden, wäre gerade Aufgabe der Betreuung und eines angemessen ausgestatteten Versorgungssystems. Dies hätte beispielsweise durch eine qualitative und quantitative Verbesserung der Leistungsangebote vor allem in der ambulanten psychiatrischen Versorgung zu erfolgen.



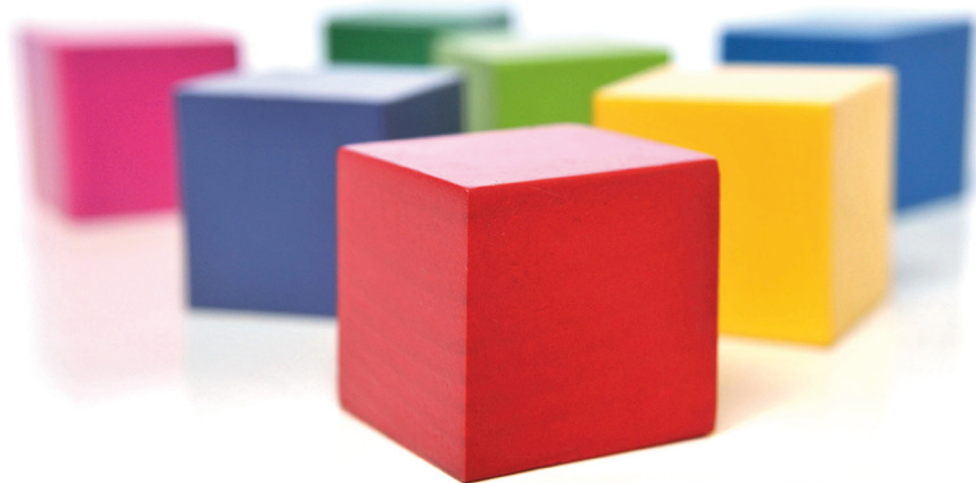
Dr. Bernd Schulte

Wissenschaftlicher Referent und Consultant, 1987 – 1989 Mitglied der Interdisziplinären Arbeitsgruppe zur Reform des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts

„Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden vom Juli 2012 weist in die richtige Richtung, greift aber zu kurz: Eine nach 20 Jahren Betreuungsgesetz überfällige echte Reform muss eine realistische Konzeption für das Nebeneinander von – rückläufiger – familiärer/ehrenamtlicher Betreuung und – immer wichtiger werdender – Berufsbetreuung entwickeln. Unter anderem ist ein Mehr an Qualifizierung und an Professionalisierung sowie ein Besser an Aufwandsentschädigung und Vergütung notwendig. Die Stärkung der Betreuungsbehörden muss, da eine Berücksichtigung der sozialen Dimension des Betreuungsrechts durch seine Überführung in das Sozialgesetzbuch gegenwärtig nicht in Betracht kommt, einhergehen mit der Integration der rechtlichen Betreuung als zivilrechtliches Behindertenrecht in die soziale Daseinsvorsorge und ihre stärkere Vernetzung mit Behinderten(Reha- und Teilhabe)-, Pflege- und Altenrecht unter kommunaler Steuerungsverantwortung.“

Fazit

Der BdB hat in seinem Reformkonzept **Betreuung 20+** umfängliche Ideen und Forderungen dargelegt. Was jetzt fehlt, sind handfeste – auch gesetzgeberische – Maßnahmen, um das Ziel der Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Das Betreuungsrecht muss grundlegend reformiert werden, eine punktuelle Optimierung seiner Umsetzung oder die Änderung von Einzelaspekten reichen hierfür nicht aus. Die notwendigen Veränderungen lassen sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ableiten und unter dem Grundsatz „So viel Unterstützung wie nötig – so wenig rechtliche Vertretung wie möglich“ zusammenfassen.





Brodstrangen 3-5

20457 Hamburg

Tel. (040) 38 62 90 30

Fax (040) 38 62 90 32

info@bdb-ev.de

www.bdb-ev.de